

- a) für Erzeugnisse der Elektrotechnik sowie Mechanisierungseinrichtungen zum Verlegen und Aufnehmen von Kabel 12 Monate, gerechnet vom Tage der Übernahme,
- b) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie einschließlich Baugruppen und Bauteile 6 Monate, höchstens jedoch 5000 km, gerechnet vom Tage der Übernahme,
- c) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie 6 Monate, höchstens jedoch 500 Betriebsstunden, gerechnet vom Tage der Übernahme,
- d) für gepanzerte Fahrzeuge und Kettenfahrzeuge, deren Baugruppen und Bauteile die in den bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferer festgelegten Fristen.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf alle Baugruppen, Bauteile und Ausrüstungen mit Ausnahme der Verschleißteile, auf Sonderausrüstungen jedoch nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Bei mittleren und laufenden Instandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf den Instandsetzungsumfang. Garantie und Gewährleistung entfallen, wenn der Leistende nachweist, daß Schäden durch nicht erkennbare Ermüdungserscheinungen des Materials verursacht wurden. Bei Konservierung und Einlagerung instandgesetzter Erzeugnisse gilt die Frist des § 27 Abs. 2.

IV. Abschnitt

Bau und Reparatur von Schiffen, Booten und Spezialgeräten

§ 42

Allgemeines

Die Projektierung, die Konstruktion, der Bau und die Reparatur von Schiffen, Booten und Spezialgeräten (im folgenden Objekte genannt) erfolgt nach den Bestimmungen dieses Abschnittes und den dafür geltenden besonderen Vorschriften unter Aufsicht des zuständigen Überwachungsorgans des Bestellers, sofern im Vertrag keine anderen Überwachungsorgane festgelegt wurden.

1. Unterabschnitt

Bau und Umbau von Schiffen, Booten und Spezialgeräten

§ 43

Projektierung

(Ü Die Projektierung erfolgt nach einer Aufgabenteilung des Bestellers auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik. Als solche gelten insbesondere:

- Allgemeine Bauvorschriften des Bestellers,
- DSRK-Vorschriften, sofern im Vertrag vereinbart.

Falls im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind bei der Projektierung folgende Unterlagen zu erarbeiten:

- a) Studienentwurf,
- b) Typskizze oder erweiterte Typskizze,
- c) Technisches Projekt.

(2) Die Bestätigung der im Abs. 1 genannten Projektunterlagen hat durch den Besteller, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, binnen 8 Wochen nach Eingang zu erfolgen.

(3) Mit den erarbeiteten Projektunterlagen ist dem Besteller jeweils eine Aufstellung von vorgesehenen Importerzeugnissen zu übergeben. In besonderen Fällen ist für die Berücksichtigung von Importen die vorherige Zustimmung des Bestellers einzuholen.

§ 44

Termine

(1) Der Leistende ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt seiner Orientierungsziffern für das nächste Planjahr auf der Grundlage bestätigter technischer Projekte folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) technologischer Ablaufplan aufgegliedert nach Baustapen,
- b) voraussichtlicher Fertigstellungstermin der Baustapen (endgültige Termine unverzüglich nach Bestätigung der staatlichen Aufgaben),
- c) Richtwerte und Baustapen.

(2) Der Leistende hat dem Besteller bis zum 30. November des laufenden Jahres die Termine für die Anlieferung der technischen Spezialgeräte durch den Besteller für das folgende Jahr bekanntzugeben.

§ 45

Konstruktion

(1) Konstruktionsarbeiten sind auf der Grundlage des vom Besteller bestätigten technischen Projektes sowie der im § 47 genannten Vorschriften auszuführen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Die Vorprüfung und Abnahme überwachungs-pflichtiger Anlagen und Bauteile richtet sich nach den Vorschriften der zuständigen Überwachungsorgane gemäß § 42. Dieses gilt auch für Erzeugnisse der Zulieferindustrie.

(3) Der Besteller kann mit dem Leistenden vertraglich vereinbaren, daß der Projektant berechtigt ist, in die Konstruktions- und Bauunterlagen Einsicht zu nehmen.

(4) Leistungen, die sich aus Forderungen des Überwachungsorgans ergeben, gehören zum Leistungsumfang des Leistenden.

§ 46

Bauüberwachung

Die gesetzlich bestimmten aufsichtführenden Stellen sind, sofern es im technischen Projekt gefordert wird, zur Bauüberwachung hinzuzuziehen.